



**Fachhochschule
Lippe und Höxter**
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 21. Dezember 2005 – Nr. 19

Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie,
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO BLPK)

vom 21. Dezember 2005

**Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO BLPK)**

vom 21. Dezember 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. 2004 S. 752), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 12 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Präsentation
- § 21 Präsentation mit Kolloquium
- § 22 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium, Projektarbeit

III. Teilnahmebestätigungen

- § 23 Teilnahmebestätigungen

IV. Zwischenprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für Übungen und Praktika des Grundstudiums
§ 25 Zwischenprüfung

V. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

- § 26 Zulassungsvoraussetzungen für Übungen und Praktika des Hauptstudiums
§ 27 Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung
§ 28 Bachelorarbeit
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§ 31 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
§ 32 Kolloquium
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
§ 35 Diploma Supplement
§ 36 Bachelorurkunde
§ 37 Zusatzfächer

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 38 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Biotechnologie (B)

- § 40 B – unbesetzt -
§ 41 B Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
§ 42 B Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

II. Spezieller Teil Lebensmitteltechnologie (L)

- § 40 L Studienschwerpunkte
§ 41 L Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
§ 42 L Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

III. Spezieller Teil Pharmatechnik (P)

- § 40 P - unbesetzt -
- § 41 P Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 42 P Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

IV. Spezieller Teil Technologie der Kosmetika und Waschmittel (K)

- § 40 K - unbesetzt -
- § 41 K Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 42 K Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

C. Schlussbestimmungen

- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- § 45 Auslaufen des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie

- Anlage 1** Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4
- Anlage 2** Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Übungen
und Praktika des Grundstudiums
- Anlage 3** Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Übungen
und Praktika des Hauptstudiums
- Anlage 4-B1** Studiengang Biotechnologie
Studienverlaufsplan Grundstudium
- Anlage 4-B2** Studiengang Biotechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium
- Anlage 4-B3** Studiengang Biotechnologie
Wahlpflichtmodule des Grundstudiums
- Anlage 4-B4** Studiengang Biotechnologie
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums
- Anlage 4-L1** Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienverlaufsplan Grundstudium
- Anlage 4-L2-B** Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium
- Anlage 4-L2-F** Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Fleischtechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium

- Anlage 4-L2-G** Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Getränketechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium
- Anlage 4-L3** Studiengang Lebensmitteltechnologie
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums
- Anlage 4-P1** Studiengang Pharmatechnik
Studienverlaufsplan Grundstudium
- Anlage 4-P2** Studiengang Pharmatechnik
Studienverlaufsplan Hauptstudium
- Anlage 4-P3** Studiengang Pharmatechnik
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums
- Anlage 4-K1** Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Studienverlaufsplan Grundstudium
- Anlage 4-K2** Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Studienverlaufsplan Hauptstudium
- Anlage 4-K3** Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Wahlpflichtmodule des Grundstudiums
- Anlage 4-K4** Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums

Hinweis: Im Folgenden wird bei Personen die neutrale oder die weibliche Form, die stellvertretend für die weibliche und die männliche Form steht, verwendet, um die Lesbarkeit und das Verständnis zu verbessern.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studentinnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fachhochschulreife bzw. die als gleichwertig anerkannte Qualifikation Englischkenntnisse auf mittlerem Niveau umfasst.

(2) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

(3) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gefordert.

(4) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Chemie sowie ver-

gleichbarer Bereiche oder einer Fachoberschule für Technik mit entsprechendem Schwerpunkt erworben hat.

(5) Das Grundpraktikum soll industrienähe, berufspraktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Biotechnologie, Lebensmitteltechnik, Chemischen Industrie und Pharmaindustrie sowie Qualitätskontrolle bei Rohstoffen und Produkten, die Beobachtung typischer Verarbeitungsschritte und der dabei eingesetzten Apparate, Maschinen und Anlagen umfassen. Hierbei soll der Praktikantin Einblicke in Fertigungsprozesse, ihren organisatorischen Ablauf und in den Betriebsablauf verschafft werden. Die Hälfte des Grundpraktikums sollte in dem Industriebereich absolviert werden, der dem Studiengang inhaltlich zuzuordnen ist. Der Umfang beträgt 20 Wochen, wobei

- 8 Wochen vor Beginn des Studiums und
- 12 Wochen spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters

zu absolvieren sind. Der vor Beginn des Studiums abzuleistende Teil des Grundpraktikums ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

(6) Über die Anerkennung des Grundpraktikums sowie über Ausnahmen von Absatz 1, Satz 4, 2. Halbsatz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Sofern ein Prüfling die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist.

(9) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Studienanfängerinnen können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studentinnen, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist ggf. auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein dreisemestriges Hauptstudium. Die Studienverlaufspläne für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sind als Anlagen 4 beigelegt, die die Gliederung des Studiums verdeutlichen und Empfehlungen für die Studentinnen darstellen.

(4) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer angeboten. Folgende Formen sind möglich:

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen. Diese können die Erarbeitung von Berechnungen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern beinhalten sowie Literaturlauswertungen, Programmieren an Rechnern, Planungen von Anlagen und -komponenten usw.
Praktika	vertiefen die theoretischen Kenntnisse durch experimentelle Versuche, die grundsätzlich auch analytische (chemisch, physikalisch) und/oder messtechnische Untersuchungen enthalten. Die Praktika finden überwiegend in den Laboratorien des Fachbereichs in Lemgo und Detmold statt. Praktika werden von den Studentinnen weitgehend unter Anleitung geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.
Projekte	zeichnen sich durch die weitgehende Selbstständigkeit bei der Bearbeitung durch die Studentinnen aus. Die Prüfung in Form einer Projektarbeit erfolgt über ein Thema aus dem Bereich des jeweiligen Fachs. Weitere Einzelheiten sind in § 22 geregelt.
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die im Prüfungsamt des Fachbereichs eingesehen werden können.

§ 6

Studienberatung

Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekanin.

§ 7

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Bachelorprüfung schließt das Hauptstudium ab. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des fünften Studiensemesters erfolgen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Tabelle, ferner werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle Vertreterinnen für die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Vertretung der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen wird die Vorsitzende nur durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die stellvertretende Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder aus dieser Gruppe werden – jedoch nur als Mitglieder – durch 3 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1., 2. und 3. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen werden durch 2 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1. und 2. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses			
Gruppe	Mitglieder	Vertretung	Amtszeit
Professorinnen	1 Vorsitzende 1 Mitglied und zugleich stellvertretende Vorsitzende 1 Mitglied 1 Mitglied	1., 2. und 3. Vertreterin	4 Jahre
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mind. mit Bachelorprüfung oder gleichwertiger Qualifikation	1 Mitglied	1 Vertreterin	4 Jahre
Studentinnen	1 Mitglied 1 Mitglied	1. und 2. Vertreterin	1 Jahr

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentli-

chen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studentin von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, die nach Maßgabe der Anlage 1 auch Bestandteil des neuen Studiengangs sind, von Amts wegen anerkannt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§13 Abs. 2) abgezogen. Für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studentinnen, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studentin von einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studentinnen in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 11

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studentinnen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studentinnen spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Speziellen Teile (§§ 41 B, L, P bzw. K und §§ 42 B, L, P bzw. K) sowie Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studentin wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt. Für jede Studentin wird ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der Summe der im Hauptstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Hauptstudiums), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des Grundstudiums und in den Pflichtfächern des Hauptstudiums wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf

dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des Grundstudiums sowie den Pflichtfächern des Hauptstudiums dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des Grundstudiums bzw. das PV-Konto des Hauptstudiums an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 10 Abs. 7 bis 12 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 18 bis 22 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 16

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 3 bis 7) erfüllt,
3. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für einen der Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik oder Technologie der Kosmetika und Waschmittel
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die in der Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,

5. die gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
6. sofern es sich um eine Prüfung des Hauptstudiums handelt, die Voraussetzung des § 25 erfüllt.

(2) Wahlpflichtfächer können innerhalb der vorgegebenen Gruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie ist ein Wechsel des Studienschwerpunkts zulässig, sofern die Bachelorprüfung in diesem Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Grundpraktikums jedoch erst zu Beginn des dritten Semesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Interesse der Prüflinge wird durch Anmeldemöglichkeiten bis kurz vor dem Prüfungstermin Rechnung getragen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach Absatz 4 unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
- d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. In der Regel finden die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen am Ende des jeweiligen Semesters und zusätzlich zu Beginn des nächsten Semesters statt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können abweichende Prüfungstermine sowie Beschränkungen, z. B. auf Wiederholerinnen, festgesetzt werden. Als Wiederholerinnen sind hierbei nur solche Prüflinge anzusehen, die beim jeweils vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18

Klausurarbeit

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 40 bis 120 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfende.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt.
- (3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abgelegt. Während einer Prüfung können ein Prüfling (Einzelprüfung) oder mehrere Prüflinge (Gruppenprüfung) examiniert werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Die genaue Dauer legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüfende die Beisitzende zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine theoretische Aufgabenstellung oder eine Literatarbeit aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist soll vier bis sechs Wochen betragen. Die Dauer der Präsentation beträgt 20 bis 35 Minuten je Prüfling. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Ver-

verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine theoretische Aufgabenstellung oder eine Literaturarbeit aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist soll vier bis sechs Wochen betragen. Die Dauer der Präsentation beträgt 20 bis 35 Minuten je Prüfling. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Die genaue Bearbeitungsfrist und die jeweilige Dauer von Präsentation und Kolloquium legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit der zuständigen Lehrperson für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium, Projektarbeit

Die Prüfung im Fach „Projektarbeit“ erfolgt in Form einer „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“. Die Projektinhalte werden von den Professorinnen im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und im Rahmen der Lehrveranstaltung „Projektarbeit“ begleitet. Die Bearbeitung der Projektinhalte hat selbstständig zu erfolgen.

Gruppenarbeit ist zulässig. Die Aufgabenstellung soll möglichst einen theoretischen und einen experimentellen Teil umfassen. Die Aufgabe, das Ziel, die Vorgehensweise, die Ergebnisse und Diskussion sind als schriftliche Ausarbeitung abzugeben. Die Bearbeitungszeit für das gesamte Projekt beträgt acht bis zehn Wochen. Die Aufgabenstellung muss Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

(3) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 23

Teilnahmebestätigungen

(1) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die Studentin regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

(2) Im Allgemeinen werden Teilnahmebestätigungen nur für Übungen und Praktika ausgestellt, die als Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen in Anlage 1 genannt werden.

(3) In sonstigen Fällen muss die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Die Entscheidung über die Ausstellung der Teilnahmebestätigung liegt bei den Lehrenden und kann an Bedingungen, z. B. Abgabe von Übungsaufgaben geknüpft werden.

IV. Zwischenprüfung

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen für Übungen und Praktika des Grundstudiums

An den in Anlage 2 aufgelisteten Übungen und Praktika kann nur teilnehmen, wer die in der Anlage 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Übungen und Praktika erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

§ 25

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile (§§ 41 B, L, P bzw. K) bzw. der zugeordneten Anlagen 4 dieser Prüfungsordnung 90 Credits erworben worden sind.

(2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des Grundstudiums endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Grundstudiums erforderlich ist, oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtmodul-Gruppe die erforderliche Anzahl an Credits (Anlage 4-B1 bzw. Anlage 4-K1) zu erwerben.

(4) Über die nicht bestandene Zwischenprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

V. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen für Übungen und Praktika des Hauptstudiums

(1) An sämtlichen Praktika des Hauptstudiums kann nur teilnehmen, wer die in Anlage 3 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für alle Praktika des Hauptstudiums erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) An den im Einzelnen in Anlage 3 aufgelisteten Übungen und Praktika kann darüber hinaus nur teilnehmen, wer zusätzlich die in der Anlage 3 genannten speziellen Zulassungsvoraussetzungen für diese Übungen und Praktika erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

§ 27

Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung

Prüflinge können Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn sie die Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Lippe und Höxter bestanden haben.

§ 28

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung, deren Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs stammt, sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Die Bachelorarbeit sollte in der Industrie, bei externen Institutionen oder in den Laboratorien des Fachbereichs durchgeführt werden. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit, ohne Bilder und Tabellen, beträgt ca. 50 Seiten (Schriftgröße 11 oder 12 pt, 1 ½ -zeilig, übliche Ränder). Empfehlungen über weitere Formalien werden in einem gesonderten Merkblatt festgelegt. Dieses wird vom Prüfungsausschuss erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen. Die aktuelle Fassung dieses Merkblatts wird dem Prüfling bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ausgehändigt.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 29

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. die Zwischenprüfung gemäß § 25 bestanden hat und
3. die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 42 B, L, P oder K sowie Anlagen 4 bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich innerhalb einer Woche nach Abgabe, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
- d) wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Lehrenden gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Betreuende muss schriftlich bestätigen, dass das verbindliche Thema der Arbeit der Kandidatin nicht vorher mitgeteilt wurde. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 31

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch einen gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Dies sollte innerhalb eines Monats erfolgen. Eine der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Kandidatin ein Vorschlagsrecht hat. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“

oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 32 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattzufinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung im jeweiligen Studiengang bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 42 B, L, P oder K) sowie der Anlagen 4 74 Credits sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 16 Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn im jeweiligen Studiengang eines der Pflichtfächer des Hauptstudiums (Absatz 1 der §§ 42 B, L, P oder K sowie Anlagen 4) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums erforderlich ist oder
- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in einer Wahlpflichtmodul-Gruppe des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (Absatz 2 der §§ 42 B, L, P oder K sowie Anlagen 4) zu erwerben oder
- c) wenn im jeweiligen Studiengang die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 35 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 36 **Bachelorurkunde**

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Aktes ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 37 **Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des Hauptstudiums des anderen Studiengangs handelt: Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie des Grundpraktikums des Studiengangs, für den die Studentin eingeschrieben ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einer Wahlpflichtmodul-Gruppe mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einer Wahlpflichtmodul-Gruppe die erforderlichen Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer aus dieser Gruppe, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 16.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 10 Abs. 7 bis 12 bleiben unberührt.

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 38

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 39 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Biotechnologie (B)

§ 40 B

- unbesetzt -

§ 41 B

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den aus Anlage 4-B1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach „Englisch für Technologen“ durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(3) Ferner muss aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen des Grundstudiums (Anlage 4-B3) aus jeder Wahlpflichtmodul-Gruppe eine Prüfung in je einem Fach abgelegt werden, wobei 12 CR erworben werden müssen. Durch die Wahl eines Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-B wird das dazugehörige Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-B des Hauptstudiums festgelegt.

§ 42 B

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den aus Anlage 4-B2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) Ferner muss aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen des Hauptstudiums (Anlage 4-B4) aus jeder Wahlpflichtmodul-Gruppe eine Prüfung in je einem Fach abgelegt werden, wobei 30 CR erworben werden müssen.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach „Lebensmittelchemisches Praktikum“ ist die bestandene Prüfung im Fach „Lebensmittelchemie und -recht“. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Fachs „Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika“ ist die bestandene Prüfung im Fach „Pharmazeutische Chemie und Recht“. Weitere Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

II. Spezieller Teil Lebensmitteltechnologie (L)

§ 40 L Studienschwerpunkte

In dem Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Back- und Süßwarentechnologie,
- b) Fleischtechnologie,
- c) Getränketechnologie.

§ 41 L Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den aus Anlage 4-L1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach „Englisch für Lebensmitteltechnologien“ durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

§ 42 L Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den aus

- Anlage 3-L2-B für den Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie,
- Anlage 3-L2-F für den Studienschwerpunkt Fleischtechnologie bzw.
- Anlage 3-L2-G für den Studienschwerpunkt Getränketechnologie

ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) Ferner muss aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen des Hauptstudiums (Anlage 4-L3) aus jeder Wahlpflichtmodulgruppe eine Prüfung in je einem Fach abgelegt werden, wobei 26 CR erworben werden müssen.

III. Spezieller Teil Pharmatechnik (P)

§ 40 P

- unbesetzt -

§ 41 P

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den aus Anlage 4-P1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach „Englisch für Technologen“ durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

§ 42 P

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den aus Anlage 4-P2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) Ferner muss aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen des Hauptstudiums (Anlage 4-P3) aus jeder Wahlpflichtmodul-Gruppe eine Prüfung in je einem Fach abgelegt werden, wobei mindestens 26 CR erworben werden müssen.

IV. Spezieller Teil Technologie der Kosmetika und Waschmittel (K)

§ 40 K

- unbesetzt -

§ 41 K

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den aus Anlage 4-K1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach „Englisch für Technologen“ durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(3) Ferner muss aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe des Grundstudiums (Anlage 4-K3) eine Prüfung in einem Fach abgelegt werden, wobei 7 CR erworben werden müssen.

Durch die Wahl eines Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-K wird das dazugehörige Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-K des Hauptstudiums festgelegt.

§ 42 K

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den aus Anlage 4-K2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen.

(2) Ferner muss aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen des Hauptstudiums (Anlage 4-K4) aus jeder Wahlpflichtmodul-Gruppe eine Prüfung in je einem Fach abgelegt werden, wobei 30 CR erworben werden müssen.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach „Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika“ ist die bestandene Prüfung im Fach „Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel“. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Fachs „Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika“ ist die bestandene Prüfung im Fach „Pharmazeutische Chemie und Recht“. Weitere Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

C. Schlussbestimmungen

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind.

(2) Studentinnen, die vor dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium in dem Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe bzw. an der Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2009 nach der im Sommersemester 2004 geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (DPO Lebensmitteltechnologie) vom 1. August 1995 (FH-INFORMATIONEN, 1996, Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 8) ablegen, es sei denn, dass sie den Wechsel in einen der Bachelorstudiengänge B, L, P oder K und die Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Wechsel vom Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie in einen der Bachelorstudiengänge B, L, P oder K sowie auf Anwendung der neuen Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Studentinnen, die die Diplomprüfung nicht innerhalb dieser Frist bzw. der verlängerten Frist ablegen, können das Studium in einem der Bachelorstu-

diengänge B, L, P oder K fortsetzen. Die Regelungen des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt. Sofern die neue Bachelorprüfungsordnung gilt, findet § 10 Abs. 12 Anwendung.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studentinnen, die sich

- für das Wintersemester 2004/2005 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2005/2006 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2006 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2006/2007 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie eingeschrieben haben, die im Sommersemester 2004 geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (DPO Lebensmitteltechnologie) vom 1. August 1995 (FH-INFORMATIONEN, 1996, Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 8) Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Soweit auf Studierende des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie an der Fachhochschule Lippe und Höxter noch die in Absatz 2 Satz 1 genannte Diplomprüfungsordnung Anwendung findet, tritt an Stelle des § 6 der in Absatz 2 Satz 1 genannten Prüfungsordnung § 8 dieser Prüfungsordnung.

§ 44

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie (DPO Lebensmitteltechnologie) vom 1. August 1995 (FH-INFORMATIONEN, 1996, Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2004 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004, Nr. 8) außer Kraft. § 43 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

§ 45

Auslaufen des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie

Einschreibungen in das erste Fachsemester des Diplomstudiengangs Lebensmitteltechnologie finden ab In-Kraft-Treten dieser Bachelorprüfungsordnung nicht mehr statt. Einschreibungen in höhere Fachsemester des Diplomstudiengangs Lebensmit-

teltechnologie finden nur noch statt, soweit für Studentinnen gemäß § 43 Abs. 3 die DPO Lebensmitteltechnologie zur Anwendung kommt.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 20.08.2004 und 21.12.2005 ausgefertigt.

Lemgo, den 21. Dezember 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Anlage 1

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4					
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 23) an	
				der Übung des Fachs	dem Praktikum des Fachs
4111	Allgemeine Chemie	B, L, P, K	7		
4842	Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe	B, L, P	4		X
4606	Analytische Arzneibuchmethoden	P	7		
4821	Analytische Validierung	B, L, P, K	4		X
4191	Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene	B, L, P, K	4		X
4221	Apparate- und Anlagentechnik	B, P	7		
4607	Arzneiformenlehre	P	7		X
4850	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse	B, L, P, K	10		X
4522	Backwarentechnologie	L	7		X
4823	Biochemisches Praktikum	B	4		X
4846	Biotechnologische Produktionsverfahren	B, L, P, K	10		X
4321	Biotechnologische Prozesse	B	7		X
4315	Bioverfahrenstechnik	B	7		X
4514	Brauerei- und Spirituosentechnologie	L	7		
4860	Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel	K	7		
4852	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel	B, L, P, K	10		X
4112	Chemisch-analytisches Praktikum	B, L, P, K	3		X
4503	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse	L	7		X
4848	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren	B, L, P, K	10		X
4849	Dauerback- und Süßwaren	B, L, P, K	10		X
4101	Differential- und Integralrechnung	B, L, P, K	5		
4201	Einführung in die Betriebswirtschaft	B, L, P, K	5		
4123	Elektrodynamik (Experimentalphysik)	B, L, P, K	5		X
4502	Englisch für Lebensmitteltechnologen	L	5		
4451	Englisch für Technologen	B, K, P	5		
4824	Ernährungslehre und diätische Lebensmittel	B, L	4		X
4864	Europäisches Lebensmittelrecht	B, L	4		
4851	Feinkost und Fertiggerichte	B, L, P, K	10		X
4501	Fleischgewinnung und -behandlung	L	7		X
4756	Formulierungstechnik	K	7		
4511	Fruchtsafttechnologie	L	7		

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4					
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 23) an	
				der Übung des Fachs	dem Praktikum des Fachs
4838	Gentechnologie	B, L, P, K	4		X
4512	Getränketechnologische Grundoperationen	L	7		X
4161	Grundlagen der betrieblichen Technik	B, L, P, K	8		
4828	Grundlagen der instrumentellen Analytik	B, L, P, K	4		X
4181	Grundlagen der Mikrobiologie	B, L, P, K	4		X
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik	B, L, P, K	7		X
4311	Grundoperationen der Biotechnologie	B	7		X
4847	Herstellung ausgewählter Getränke	B, L, P, K	10		X
4827	Hygienemanagement	B, L, P, K	4		
4603	Industrielle Pharmazie	P	5		
4829	Instrumentelle Analytik	B, L, P, K	4		X
4703	Kosmetikaherstellung und Sensorik	K	5		X
4301	Lebensmittelbiotechnologie und Sensorik	B	5		X
4805	Lebensmittelchemie und -recht	B, L	7		
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum	B, L	4		X
4402	Lebensmittelproduktion	L	3		X
4841	Life Science Operations	B, L, P, K	4		
4865	Marketing	B, L, P, K	4		
4121	Mechanik (Experimentalphysik)	B, L, P, K	5		X
4839	Mikrobiologische Schnellmethoden	B, L, P, K	4		X
4837	Operations Research	B, L, P, K	4		
4131	Organische Chemie und Biochemie	B, L, P, K	7		
4840	Pharmachemie	B, P, K	4		X
4806	Pharmazeutische Chemie und Recht	B, P, K	7		
4609	Pharmazeutische Produktion und Validierung	P	7		X
4816	Physik optischer Methoden	B, L, P, K	4		
4141	Physikalische Chemie	B, L, P, K	7		
4231	Physiologie und Pharmakologie	P, K	5		
4861	Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika	K	4		X
4810	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika	B, P, K	4		X

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4					
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 23) an	
				der Übung des Fachs	dem Praktikum des Fachs
4753	Präparate- und Wirkstoffkunde	K	7		
4866	Praxisanwendung Qualitätsmanagement	B, L, P, K	4	X	
4863	Produktion mit Mikroorganismen	L, P, K	4		X
4843	Projektarbeit	B, L, P, K	4		X
4862	Proteinbiochemie	B, L, P, K	4		
4211	Qualitätsmanagement für Technologen	B, L, P, K	8		
4867	Qualitätssicherung für Technologen	B, L, P, K	4		
4521	Rohstoffe der Backwaren	L	7		
4801	Rohstoffe der Biotechnologie	B	5		X
4523	Rohstoffe der Süßwaren	L	7		
4802	Rohstoffkunde der Lebensmittel	B, L	5		X
4401	Sensorik für Lebensmitteltechnologien	L	2		X
4822	Spezielle Gebiete der Mathematik	B, L, P, K	4	X	
4817	Spezielle physikalische Chemie	B, L, P, K	4		
4856	Spezielle Sensorik der Lebensmittel	B, L	4		X
4814	Spezielle Statistik	B, L, P, K	4		
4524	Süßwarenproduktion	L	7		X
4504	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse	L	7		X
4502	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse	L	7		X
4755	Technologie lipidhaltiger Kosmetika	K	7		X
4754	Technologie tensidischer Kosmetika	K	7		X
4820	Verfahren der Abwasserbehandlung	B, L, P, K	4		
4172	Verfahrenstechnik	B, L, P, K	4		X
4826	Verpackung	B, L, P, K	4		
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	B, L, P, K	5		
4513	Weintechnologie u. Praktikum der Getränkeherstellung	L	7		X

- * B = Studiengang Biotechnologie
L = Studiengang Lebensmitteltechnologie
P = Studiengang Pharmatechnik
K = Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Übungen und Praktika des Grundstudiums

Für die Teilnahme an der Übung bzw. dem Praktikum des Fachs/Moduls:		ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Prüfung im Fach/Modul:	
Fach-Nr.		Fach-Nr.	
4112	Chemisch-analytisches Praktikum	4111	Allgemeine Chemie
4181	Grundlagen der Mikrobiologie	4111	Allgemeine Chemie
		4131	Organische Chemie und Biochemie
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik	4101	Differential- und Integralrechnung
		4192	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
		4121	Mechanik/Experimentalphysik
		4123	Elektrodynamik/Experimentalphysik

Anlage 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Übungen und Praktika des Hauptstudiums

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Praktika

Studierende können zu den Praktika des Hauptstudiums nur zugelassen werden, wenn Sie von den 90 Credits des Grundstudiums 72 Credits erworben haben. Hierbei müssen folgende Pflichtfächer/Pflichtmodule enthalten sein, die insgesamt 48 Credits umfassen:

Fach-Nr.	Fach/Modul	Credits
4101	Differential- und Integralrechnung	5
4111	Allgemeine Chemie	7
4121	Mechanik (Experimentalphysik)	5
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	5
4123	Elektrodynamik (Experimentalphysik)	5
4131	Organische Chemie und Biochemie	7
4141	Physikalische Chemie	7
4112	Chemisch-analytisches Praktikum	3
4181	Grundlagen der Mikrobiologie	4

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für Übungen und Praktika

Für die Teilnahme an der Übung bzw. dem Praktikum des Fachs/Moduls:		ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Prüfung im Fach/Modul:	
Fach-Nr.		Fach-Nr.	
4172	Verfahrenstechnik	4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik
4321	Biotechnologische Prozesse	4311	Grundoperationen der Biotechnologie
4866	Praxisanwendungen Qualitätsmanagement	4211	Qualitätsmanagement für Technologen
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum	4805	Lebensmittelchemie und -recht
4810	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika	4806	Pharmazeutische Chemie und Recht
4861	Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika	4860	Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel

Studiengang Biotechnologie
Studienverlaufsplan Grundstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				1		2		3	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4101	Differential- und Integralrechnung (DIR)	4	5	3	1 0	5			
4111	Allgemeine Chemie (ACH)	6	7	4	2 0	7			
4121	Experimentalphysik Mechanik (MEC)	4	5	2	1 1	5			
4301	Lebensmittelbiotechnologie und Sensorik Einführung in die Biotechnologie (EBT) * Sensorik für Biotechnologen (SEB)	4	5			5 (3) 2 0 0 (2) 1 0 1			
4451	Englisch für Technologen (ELT)	4	5	2	2 0	5			
4201	Einführung in die Betriebswirtschaft (BWL)	4	5	4	0 0	5			
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WRS)	4	5				3	1 0	5
4123	Experimentalphysik Elektrodynamik (EDY)	4	5				2	1 1	5
4131	Organische Chemie und Biochemie (OCB)	6	7				4	2 0	7
4141	Physikalische Chemie (PCH)	6	7				4	2 0	7
4112	Chemisch-analytisches Praktikum (CAP)	4	3						0 1 3
4181	Grundlagen der Mikrobiologie (GMB)	4	4						2 0 2
4161	Grundlagen der betrieblichen Technik Betriebstechnik (BTT) Mess- und Regelungstechnik (MRT) Grundlagen des Apparatebaus (GAP)	6	8						8 (3) (3) (2)
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik (GVT)	6	7						4 1 1
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	66	78	26	32	20	24	20	22
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe RST-B (Anlage 4-B3)	4	5				4	5	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-B (Anlage 4-B3)	6	7						6
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	10	12	0	0	4	5	6	7
	Summe Grundstudium	76	90	26	32	24	29	26	29

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

* Lehrveranstaltung in englischer Sprache

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Biotechnologie Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				4		5		6	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4311	Grundoperationen der Biotechnologie Technische Mikrobiologie (TMB) Produktaufarbeitung (PAA)	6	7	1	0 2	7 (3)			
4315	Bioverfahrenstechnik Fermentationstechnik (FMT) Apparatetechnisches Praktikum (ATP)	6	7	2	1 0	7 (5) (2)			
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2	4			
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1	4			
4321	Biotechnologische Prozesse (BIP)	6	7				1	1 4	7
4221	Apparate- und Anlagentechnik (AAT)	6	7				4	2 0	7
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8				4	2 0	8
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	38	44	20	22		18	22	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-B (Anlage 4-B4)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-B4)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-B4)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-B (Anlage 4-B4)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-B4)	6	10						6
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-B (Anlage 4-B4)	4	4						10
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	26	30	8	8		8	8	10
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30		26	30	10
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30		26	30	10
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Anlage 4-B3

Studiengang Biotechnologie
Wahlpflichtmodule des Grundstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe RST-B - Rohstoffe -	SWS	CR	V Ü P
4801	Rohstoffe der Biotechnologie (RBT)	4	5	2 1 1
4802	Rohstoffkunde der Lebensmittel (RKL)	4	5	2 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-B - Spezielle Produktchemie mit Produktrecht -	SWS	CR	V Ü P
4805	Lebensmittelchemie und -recht Grundlagen der Lebensmittelchemie (LMC) Lebensmittelrecht (LMR)	6	7 (4) (3)	3 1 0 2 0 0
4806	Pharmazeutische Chemie und Recht Grundlagen der pharmazeutischen Chemie (PMC) Pharmarecht (PMR)	6	7 (4) (3)	2 2 0 2 0 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Durch die Wahl eines Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-B wird das dazugehörige Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-B des Hauptstudiums festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Anlage 4-B4

Studiengang Biotechnologie
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-B - Spezielles produktchemisches Praktikum -	SWS	CR	V Ü P
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum (LCP)	4	4	0 1 3
4810	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika (PCP)	4	4	0 1 3

Das Fach ist durch die Wahl des dazugehörigen Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-B des Grundstudiums festgelegt.

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 1 -	SWS	CR	V Ü P
4816	Physik optischer Methoden (POM)	4	4	3 1 0
4814	Spezielle Statistik (SPS)	4	4	3 1 0
4817	Spezielle physikalische Chemie (SPC)	4	4	3 1 0

Fortsetzung Anlage 4-B4

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 2 -	SWS	CR	V Ü P
4828	Grundlagen der instrumentellen Analytik (GIA)	4	4	2 0 2
4827	Hygienemanagement (HYM)	4	4	3 1 0
4837	Operations Research (OPR)	4	4	3 1 0
4862	Proteinbiochemie (PBC)	4	4	3 1 0
4820	Verfahren der Abwasserbehandlung (VAW)	4	4	4 0 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-B - Wissenschaftlich-technische Spezialisierung -	SWS	CR	V Ü P
4842	Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe (AZU)	4	4	0 1 3
4821	Analytische Validierung (AVV)	4	4	1 1 2
4823	Biochemisches Praktikum (BCP)	4	4	0 2 2
4824	Ernährungslehre und diätische Lebensmittel (EDL)	4	4	3 0 1
4838	Gentechnologie (GEN)	4	4	2 0 2
4839	Mikrobiologische Schnellmethoden (MSM)	4	4	1 0 3
4840	Pharmachemie (PMC)	4	4	2 0 2
4843	Projektarbeit (PRA)	4	4	0 2 2
4856	Spezielle Sensorik der Lebensmittel (SSL)	4	4	2 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST - Interdisziplinäre Life Science Technologien -	SWS	CR	V Ü P
4850	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse (APP)	6	10	2 2 2
4846	Biotechnologische Produktionsverfahren (BPV)	6	10	3 1 2
4848	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren (CBF)	6	10	3 1 2
4852	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel (CTG)	6	10	2 2 2
4849	Dauerback- und Süßwaren (DBS)	6	10	4 0 2
4851	Feinkost und Fertiggerichte (FFT)	6	10	3 1 2
4847	Herstellung ausgewählter Getränke (HAG)	6	10	4 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-B - Freies Wahlpflichtfach -	SWS	CR	V Ü P
4864	Europäisches Lebensmittelrecht (ELR)	4	4	3 1 0
4829	Instrumentelle Analytik (INA)	4	4	0 1 3
4841	Life Science Operations (LSO)	4	4	3 1 0
4865	Marketing (MAR)	4	4	2 2 0
4866	Praxisanwendung Qualitätsmanagement (PQM)	4	4	2 2 0
4867	Qualitätssicherung für Technologen (QST)	4	4	3 1 0
4822	Spezielle Gebiete der Mathematik (SGM)	4	4	2 2 0
4826	Verpackung (VPG)	4	4	3 1 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienverlaufsplan Grundstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
		SWS	CR	1		2		3	
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>			V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
4101	Differential- und Integralrechnung (DIR)	4	5	3	1 0	5			
4111	Allgemeine Chemie (ACH)	6	7	4	2 0	7			
4121	Experimentalphysik Mechanik (MEC)	4	5	2	1 1	5			
4201	Einführung in die Betriebswirtschaft (BWL)	4	5	4	0 0	5			
4802	Rohstoffkunde der Lebensmittel (RKL)	4	5	2	0 2	5			
4402	Lebensmittelproduktion und Sensorik Lebensmittelproduktion (LMP)	2	3	2	0 0	3			
4401	Lebensmittelproduktion und Sensorik Sensorik für Lebensmitteltechnologen (SEL)	2	2				1	0 1	2
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WRS)	4	5				3	1 0	5
4123	Experimentalphysik Elektrodynamik (EDY)	4	5				2	1 1	5
4131	Organische Chemie und Biochemie (OCB)	6	7				4	2 0	7
4141	Physikalische Chemie (PCH)	6	7				4	2 0	7
4502	Englisch für Lebensmitteltechnologen (EFL)	4	5				2	2 0	5
4112	Chemisch-analytisches Praktikum (CAP)	4	3						0 1 3
4181	Grundlagen der Mikrobiologie (GMB)	4	4						2 0 2
4161	Grundlagen der betrieblichen Technik Betriebstechnik (BTT)	6	8						
	Mess- und Regelungstechnik (MRT)								2 0 0
	Grundlagen des Apparatebaus (GAP)								2 0 0
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik (GVT)	6	7						0 2 0
4805	Lebensmittelchemie und –recht Grundlagen der Lebensmittelchemie (LMC)	6	7						4 1 1
	Lebensmittelrecht (LMR)								7
									3 1 0
									2 0 0
	Summe Grundstudium	76	90	24	30		26	31	26
									29

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				4		5		6	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum (LCP)	4	4	0	1 3	4			
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1	4			
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2	4			
4521	Rohstoffe der Backwaren	6	7			7			
	Grundlagen der Backwarentechnologie (GBW)			2	0 0	(3)			
	Getreidekunde (GTK)			1	1 0	(2)			
	Müllereitechnologie (MÜT)			1	1 0	(2)			
4522	Backwarentechnologie (BWT)	6	7	2	0 4	7			
4523	Rohstoffe der Süßwaren	6	7						
	Grundlagen der Süßwarentechnologie (GSW)					2	0 0	(2)	
	Stärkerohstoffe (RSS)					1	1 0	(2)	
	Süßwarenrohstoffe (RST)					2	0 0	(3)	
4524	Süßwarenproduktion (SWP)	6	7			1	1 4	7	
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8			4	2 0	8	
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	42	48	24	26	18	22	0	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-L3)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-L3)	4	4			4	4		
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-L (Anlage 4-L3)	4	4			4	4		
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-L3)	6	10					6	10
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-L (Anlage 4-L3)	4	4					4	4
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	22	26	4	4	8	8	10	14
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30	26	30	10	14
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30	26	30	10	30
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Fleischtechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				4		5		6	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum (LCP)	4	4	0	1 3	4			
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1	4			
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2	4			
4501	Fleischgewinnung und –behandlung (FGB)	6	7	4	1 1	7			
4502	Technologie fermentierter Fleischerzeugnisse (TFF)	6	7	2	1 3	7			
4503	Convenience- und Tiefkühlerzeugnisse (CTK)	6	7				4	1 1	7
4504	Technologie erhitzter Fleischerzeugnisse (TEF)	6	7				2	1 3	7
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8				4	2 0	8
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	42	48	24	26	18	22	0	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-L3)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-L3)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-L (Anlage 4-L3)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-L3)	6	10						6 10
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-L (Anlage 4-L3)	4	4						4 4
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	22	26	4	4	8	8	10	14
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30	26	30	10	14
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30	26	30	10	30
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Getränketechnologie
Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
		SWS	CR	4		5		6	
				V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4809	Lebensmittelchemisches Praktikum (LCP)	4	4	0	1 3				
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1				
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2				
4512	Getränketechnologische Grundoperationen (GGO)	6	7	1	1 4				
4511	Fruchtsafttechnologie Fruchtsaftherstellung (FSH) Rohwarenkunde (RWK)	6	7		7 3 1 0 2 0 0				
4513	Weintechnologie u. Praktikum d. Getränkeherstellg. Weintechnologie (WET) Praktikum der Getränkeherstellung (PGH)	6	7			2 0 0 0 0 4	7 (4) (3)		
4514	Brauerei- und Spirituosentechnologie Brauereitechnologie (BRT) Spirituosentechnologie (SPT)	6	7			3 1 0 2 0 0	7 (4) (3)		
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8			4 2 0	8		
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	42	48	24	26	18	22	0	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-L3)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-L3)	4	4			4	4		
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-L (Anlage 4-L3)	4	4			4	4		
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-L3)	6	10					6	10
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-L (Anlage 4-L3)	4	4					4	4
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	22	26	4	4	8	8	10	14
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30	26	30	10	14
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30	26	30	10	30
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Lebensmitteltechnologie
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 1 -	SWS	CR	V Ü P
4816	Physik optischer Methoden (POM)	4	4	3 1 0
4814	Spezielle Statistik (SPS)	4	4	3 1 0
4817	Spezielle physikalische Chemie (SPC)	4	4	3 1 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 2 -	SWS	CR	V Ü P
4828	Grundlagen der instrumentellen Analytik (GIA)	4	4	2 0 2
4827	Hygienemanagement (HYM)	4	4	3 1 0
4837	Operations Research (OPR)	4	4	3 1 0
4862	Proteinbiochemie (PBC)	4	4	3 1 0
4820	Verfahren der Abwasserbehandlung (VAW)	4	4	4 0 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-L - Wissenschaftlich-technische Spezialisierung -	SWS	CR	V Ü P
4842	Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe (AZU)	4	4	0 1 3
4821	Analytische Validierung (AVV)	4	4	1 1 2
4824	Ernährungslehre und diätische Lebensmittel (EDL)	4	4	3 0 1
4838	Gentechnologie (GEN)	4	4	2 0 2
4839	Mikrobiologische Schnellmethoden (MSM)	4	4	1 0 3
4863	Produktion mit Mikroorganismen (PMO)	4	4	0 2 2
4843	Projektarbeit (PRA)	4	4	0 2 2
4856	Spezielle Sensorik der Lebensmittel (SSL)	4	4	2 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST - Interdisziplinäre Life Science Technologien -	SWS	CR	V Ü P
4850	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse (APP)	6	10	2 2 2
4846	Biotechnologische Produktionsverfahren (BPV)	6	10	3 1 2
4848	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren (CBF)	6	10	3 1 2
4852	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel (CTG)	6	10	2 2 2
4849	Dauerback- und Süßwaren (DBS)	6	10	4 0 2
4851	Feinkost und Fertiggerichte (FFT)	6	10	3 1 2
4847	Herstellung ausgewählter Getränke (HAG)	6	10	4 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-L - Freies Wahlpflichtfach -	SWS	CR	V Ü P
4864	Europäisches Lebensmittelrecht (ELR)	4	4	3 1 0
4829	Instrumentelle Analytik (INA)	4	4	0 1 3
4841	Life Science Operations (LSO)	4	4	3 1 0
4865	Marketing (MAR)	4	4	2 2 0
4866	Praxisanwendung Qualitätsmanagement (PQM)	4	4	1 3 0
4867	Qualitätssicherung für Technologen (QST)	4	4	3 1 0
4822	Spezielle Gebiete der Mathematik (SGM)	4	4	2 2 0
4826	Verpackung (VPG)	4	4	3 1 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Studiengang Pharmatechnik
Studienverlaufsplan Grundstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				1		2		3	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4101	Differential- und Integralrechnung (DIR)	4	5	3	1 0	5			
4111	Allgemeine Chemie (ACH)	6	7	4	2 0	7			
4121	Experimentalphysik Mechanik (MEC)	4	5	2	1 1	5			
4603	Industrielle Pharmazie Pharmazeutische Produkte (PPR) Pharmazeutische Prozesse (PPZ)	4	5			5 (2) (3)			
4451	Englisch für Technologen (ELT)	4	5	2	2 0	5			
4201	Einführung in die Betriebswirtschaft (BWL)	4	5	4	0 0	5			
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WRS)	4	5				3	1 0	5
4123	Experimentalphysik Elektrodynamik (EDY)	4	5				2	1 1	5
4131	Organische Chemie und Biochemie (OCB)	6	7				4	2 0	7
4141	Physikalische Chemie (PCH)	6	7				4	2 0	7
4231	Physiologie und Pharmakologie Pharmakologie (PHA) Physiologie (PHY)	4	5						5 (2) (3)
4112	Chemisch-analytisches Praktikum (CAP)	4	3						0 1 3
4181	Grundlagen der Mikrobiologie (GMB)	4	4						2 0 2
4161	Grundlagen der betrieblichen Technik Betriebstechnik (BTT) Mess- und Regelungstechnik (MRT) Grundlagen des Apparatebaus (GAP)	6	8						8 (3) (3) (2)
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik (GVT)	6	7						4 1 1
4806	Pharmazeutische Chemie und Recht Grundlagen der pharmazeutischen Chemie (PMC) Pharmarecht (PMR)	6	7						7 (4) (3)
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	76	90	26	32	24	29	26	29
	Summe Grundstudium	76	90	30	32	20	29	26	29

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule.

Studiengang Pharmatechnik
Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				4		5		6	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V Ü P	CR	V Ü P
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4606	Analytische Arzneibuchmethoden (ABM)	6	7	4	2 0	7			
4607	Arzneiformenlehre (AFL)	6	7	2	0 4	7			
4810	Praktikum d. Chemie u. Analytik d. Pharmazeutika	4	4	0	1 3	4			
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1	4			
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2	4			
4221	Apparate- und Anlagentechnik (AAT)	6	7				4	2 0	7
4609	Pharmazeutische Produktion und Validierung (PPV)	6	7				2	0 4	7
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8				4	2 0	8
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	42	48	24	26		18	22	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-P3)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-P3)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-P (Anlage 4-P3)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-P3)	6	10						6 10
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-P (Anlage 4-P3)	4	4						4 4
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	22	26	4	4		8	8	10 14
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30		26	30	10 14
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30		26	30	10 30
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Pharmatechnik
Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 1 -	SWS	CR	V Ü P
4816	Physik optischer Methoden (POM)	4	4	3 1 0
4814	Spezielle Statistik (SPS)	4	4	3 1 0
4817	Spezielle physikalische Chemie (SPC)	4	4	3 1 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 2 -	SWS	CR	V Ü P
4828	Grundlagen der instrumentellen Analytik (GIA)	4	4	2 0 2
4827	Hygienemanagement (HYM)	4	4	3 1 0
4837	Operations Research (OPR)	4	4	3 1 0
4862	Proteinbiochemie (PBC)	4	4	3 1 0
4820	Verfahren der Abwasserbehandlung (VAW)	4	4	4 0 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-P - Wissenschaftlich-technische Spezialisierung -	SWS	CR	V Ü P
4842	Analytik der Lebensmittelzusatzstoffe (AZU)	4	4	0 1 3
4821	Analytische Validierung (AVV)	4	4	1 1 2
4838	Gentechnologie (GEN)	4	4	2 0 2
4839	Mikrobiologische Schnellmethoden (MSM)	4	4	1 0 3
4840	Pharmachemie (PMC)	4	4	2 0 2
4863	Produktion mit Mikroorganismen (PMO)	4	4	0 2 2
4843	Projektarbeit (PRA)	4	4	0 2 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST - Interdisziplinäre Life Science Technologien -	SWS	CR	V Ü P
4850	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse (APP)	6	10	2 2 2
4846	Biotechnologische Produktionsverfahren (BPV)	6	10	3 1 2
4848	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren (CBF)	6	10	3 1 2
4852	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel (CTG)	6	10	2 2 2
4849	Dauerback- und Süßwaren (DBS)	6	10	4 0 2
4851	Feinkost und Fertiggerichte (FFT)	6	10	3 1 2
4847	Herstellung ausgewählter Getränke (HAG)	6	10	4 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-P - Freies Wahlpflichtfach -	SWS	CR	V Ü P
4829	Instrumentelle Analytik (INA)	4	4	0 1 3
4841	Life Science Operations (LSO)	4	4	3 1 0
4865	Marketing (MAR)	4	4	2 2 0
4866	Praxisanwendung Qualitätsmanagement (PQM)	4	4	1 3 0
4867	Qualitätssicherung für Technologen (QST)	4	4	3 1 0
4822	Spezielle Gebiete der Mathematik (SGM)	4	4	2 2 0
4826	Verpackung (VPG)	4	4	3 1 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Studienverlaufsplan Grundstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				1		2		3	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4101	Differential- und Integralrechnung (DIR)	4	5	3	1 0	5			
4111	Allgemeine Chemie (ACH)	6	7	4	2 0	7			
4121	Experimentalphysik Mechanik (MEC)	4	5	2	1 1	5			
4703	Kosmetikaherstellung und Sensorik Kosmetikaherstellung (KHS) Sensorik für Kosmetiktechnologien (SEK)	4	5			5 (3) (2)			
4451	Englisch für Technologen (ELT)	4	5	2	2 0	5			
4201	Einführung in die Betriebswirtschaft (BWL)	4	5	4	0 0	5			
4102	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WRS)	4	5				3	1 0	5
4123	Experimentalphysik Elektrodynamik (EDY)	4	5				2	1 1	5
4131	Organische Chemie und Biochemie (OCB)	6	7				4	2 0	7
4141	Physikalische Chemie (PCH)	6	7				4	2 0	7
4231	Physiologie und Pharmakologie Pharmakologie (PHA) Physiologie (PHY)	4	5						5 (2) (3)
4112	Chemisch-analytisches Praktikum (CAP)	4	3						0 1 3
4181	Grundlagen der Mikrobiologie (GMB)	4	4						2 0 2
4161	Grundlagen der betrieblichen Technik Betriebstechnik (BTT) Mess- und Regelungstechnik (MRT) Grundlagen des Apparatebaus (GAP)	6	8						8 (3) (3) (2)
4171	Grundlagen der Verfahrenstechnik (GVT)	6	7						4 1 1
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	70	83	26	32		24	29	20
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-K (Anlage 4-K3)	6	7						6
	Summe Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfächer	6	7	0	0	0	0	0	6
	Summe Grundstudium	76	90	26	32		24	29	26

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe ist ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel
Studienverlaufsplan Hauptstudium

Fach-Nr.	Modul Fach (Kurzzeichen)	Summe		Semester					
				4		5		6	
		SWS	CR	V	Ü P	CR	V	Ü P	CR
	<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>								
4753	Präparate- und Wirkstoffkunde (PWK)	6	7	4	2 0	7			
4754	Technologie tensidischer Kosmetika (TTK)	6	7	2	0 4	7			
4755	Technologie lipidhaltiger Kosmetika (TLK)	6	7				2 0 4	7	
4191	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene (AMB)	4	4	2	0 2	4			
4172	Verfahrenstechnik (VTP)	4	4	2	1 1	4			
4756	Formulierungstechnik (FTK)	6	7				4 2 0	7	
4211	Qualitätsmanagement für Technologen (QMT)	6	8				4 2 0	8	
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer	38	44	20	22	18	22	0	0
	<u>Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer</u>								
	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-K (Anlage 4-K4)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 (Anlage 4-K4)	4	4	4	4				
	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 (Anlage 4-K4)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-K (Anlage 4-K4)	4	4				4	4	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST (Anlage 4-K4)	6	10						6 10
	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-K (Anlage 4-K4)	4	4						4 4
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer	26	30	8	8	8	8	10	14
	Summe Hauptstudium	64	74	28	30	26	30	10	14
	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium		16						16
	Summe Hauptstudium u. Bachelorarbeit/Kolloq.	64	90	28	30	26	30	10	30
	Summe Gesamtstudium	140	180						

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule. Aus den Wahlpflichtmodul-Gruppen ist je ein Wahlpflichtfach auszuwählen und mit einer zugehörigen Prüfung abzuschließen.

Anlage 4-K3

Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel Wahlpflichtmodule des Grundstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-K - Spezielle Produktchemie mit Produktrecht -	SWS	CR	V Ü P
4860	Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel Chemie der Hilfsstoffe (CHI) Chemie der Lipide und Derivate (CLD) Rechtsgrundlagen der Kosmetika (RKO)	6	7 (2) (2) (3)	1 1 0 1 1 0 2 0 0
4806	Pharmazeutische Chemie und Recht Grundlagen der pharmazeutischen Chemie (PMC) Pharmarecht (PMR)	6	7 (4) (3)	2 2 0 2 0 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

Die Angaben der Credits in () gibt die Wichtung der Fächer innerhalb eines Moduls an.

Durch die Wahl eines Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-K wird das dazugehörige Fach aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-K des Hauptstudiums festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Anlage 4-K4

Studiengang Technologie der Kosmetika und Waschmittel Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe SPP-K - Spezielles produktchemisches Praktikum -	SWS	CR	V Ü P
4861	Praktikum der Chemie und Analytik der Kosmetika (PCK)	4	4	0 1 3
4810	Praktikum der Chemie und Analytik der Pharmazeutika (PCP)	4	4	0 1 3

Das Fach ist durch die Wahl des dazugehörigen Fachs aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe SPR-K des Grundstudiums festgelegt.

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW1 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 1 -	SWS	CR	V Ü P
4816	Physik optischer Methoden (POM)	4	4	3 1 0
4814	Spezielle Statistik (SPS)	4	4	3 1 0
4817	Spezielle physikalische Chemie (SPC)	4	4	3 1 0

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe NW2 - Naturwissenschaftliche Vertiefung 2 -	SWS	CR	V Ü P
4828	Grundlagen der instrumentellen Analytik (GIA)	4	4	2 0 2
4827	Hygienemanagement (HYM)	4	4	3 1 0
4837	Operations Research (OPR)	4	4	3 1 0
4862	Proteinbiochemie (PBC)	4	4	3 1 0
4820	Verfahren der Abwasserbehandlung (VAW)	4	4	4 0 0

Fortsetzung Anlage 4-K4

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe WTS-K - Wissenschaftlich-technische Spezialisierung -	SWS	CR	V Ü P
4821	Analytische Validierung (AVV)	4	4	1 1 2
4838	Gentechnologie (GEN)	4	4	2 0 2
4839	Mikrobiologische Schnellmethoden (MSM)	4	4	1 0 3
4840	Pharmachemie (PMC)	4	4	2 0 2
4863	Produktion mit Mikroorganismen (PMO)	4	4	0 2 2
4843	Projektarbeit (PRA)	4	4	0 2 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe LST - Interdisziplinäre Life Science Technologien -	SWS	CR	V Ü P
4850	Ausgewählte pharmazeutische Produktionsprozesse (APP)	6	10	2 2 2
4846	Biotechnologische Produktionsverfahren (BPV)	6	10	3 1 2
4848	Convenienceprodukte Back- und Fleischwaren (CBF)	6	10	3 1 2
4852	Chemie und Technologie koffeinhaltiger Genussmittel (CTG)	6	10	2 2 2
4849	Dauerback- und Süßwaren (DBS)	6	10	4 0 2
4851	Feinkost und Fertiggerichte (FFT)	6	10	3 1 2
4847	Herstellung ausgewählter Getränke (HAG)	6	10	4 0 2

Fach-Nr.	Wahlpflichtmodul-Gruppe FWP-K - Freies Wahlpflichtfach -	SWS	CR	V Ü P
4829	Instrumentelle Analytik (INA)	4	4	0 1 3
4841	Life Science Operations (LSO)	4	4	3 1 0
4865	Marketing (MAR)	4	4	2 2 0
4866	Praxisanwendung Qualitätsmanagement (PQM)	4	4	1 3 0
4867	Qualitätssicherung für Technologen (QST)	4	4	3 1 0
4822	Spezielle Gebiete der Mathematik (SGM)	4	4	2 2 0
4826	Verpackung (VPG)	4	4	3 1 0

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studentinnen rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studentinnen, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.